

KREISFUSSBALLVERBAND

Mecklenburgische Seenplatte e. V.

- Spielausschuss -



Gültigkeit

Diese Regelungen gelten zusätzlich zu den bestehenden Ordnungen des LFV M-V und des KFV Mecklenburgische-Seenplatte.

§5 Spieldurchführung

Von Mannschaften aller Altersklassen auf Kreisebene sind vor Spielbeginn maximal sieben vorgesehene Einwechselspieler auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und vor dem Spiel zu kontrollieren. Nur vor dem Spiel eingetragene vorgesehene Einwechselspieler können auch tatsächlich als Einwechselspieler zum Einsatz kommen.

Ein Spieler ist trotz einer gültigen Spielerlaubnis auf Kreisebene nicht spielberechtigt, wenn er nicht vor Spielbeginn des Spieles auf dem Spielbericht als Spieler der Startelf oder als Auswechselspieler nominiert worden war.

Die Anwendung des elektronischen Spielberichtes ist in allen Wettbewerben zwingend erforderlich. Bei technischen Problemen ist, vor jedem Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Freundschaftsspiel durch die beteiligten Vereine ein Spielberichtsbogen (nur im Original) auszufüllen.

Der elektronische Spielberichtsbogen muss spätestens 15 Minuten vor dem Anpfiff durch die Vereine freigegeben werden.

Nach Spielende hat der Schiedsrichter die abschließenden Eintragungen auf dem Spielbericht vorzunehmen und diese den am Spiel beteiligten Vereinen zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen. Die Bestätigung muss innerhalb von 2 Stunden nach Spielende erfolgen. Bei Verwendung des elektronischen Spielberichts besteht die Möglichkeit, die Unterschrift durch die elektronische Kennung des Mannschaftsleiters zu ersetzen. Die Vereine sind nicht berechtigt die Unterschrift zur Kenntnisnahme zu verweigern.

Bei Pflichtspielen können je Mannschaft eingewechselt werden:

Bei den Herren bis zu fünf Spieler, wobei jeder Mannschaft für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung stehen. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine

zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung die Möglichkeit zu wechseln.

Zusätzlich lässt der KfV Mecklenburgische Seenplatte, ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern im Kreisspielbetrieb der Männer zu. Dabei darf jedoch die maximale Anzahl der Einwechslungen nicht überschritten werden.

Z.B. Spieler A wird in der 20. Min gegen Spieler B ausgewechselt, in der 46. Min wird Spieler C für Spieler B gewechselt, dann kann theoretisch Spieler A in der 80 min für Spieler C wieder eingewechselt werden und es ist die max. Anzahl von fünf Wechsel nicht überschritten. In den Spielen um den DFB-Kreispokal der Männer sind im Fall einer Verlängerung insgesamt vier Einwechslungen möglich, auch durch eine Wiedereinwechslung.

Konkret bedeutet dies für die Spiele des DFB-Kreispokals: Sobald es zu einer Verlängerung kommt, erhöht sich die Maximalzahl an Einwechslungen **von fünf auf sechs**.

Ergänzung zum §5 Spieldurchführung

Die Spielpaarungen im Kreispokal werden durch den Spielausschuss gelöst. Mannschaften, die in der Vorsaison als bestplatzierte Mannschaft in der Fairnesstabelle stehen, erhalten für die 1. Pokalrunde ein Freilos.

§ 32 Nr. 1, Punkt c Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zweimal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, dass dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren. Die im laufenden Pokalwettbewerb erworbenen Gelben Karten werden nach dem Viertelfinale gestrichen. Rote Karten wirken nur noch in dem Wettbewerb, in dem sie erhalten wurde, wobei Meisterschaftsspiele egal ob Kreis oder Land eine Ebene sind und so ist es auch im Pokal (Landes- und Kreispokal sind eine Ebene). Aber eine rote Karte im Meisterschaftsspiel zieht keine Sperre im Pokal nach sich und umgekehrt. Ausnahme sind absolut schwerste Vergehen, wie Gewaltandrohungen oder den SR tödlich angreifen.

§ 10 Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

17-jährigen A-Junioren des älteren Jahrgangs kann durch den LFV M-V eine Spielerlaubnis für den Herren-Bereich ihres Vereins erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Es dürfen in einem Spiel maximal **fünf** 17-jährige A-Junioren mit bestätigter Sonderspielerlaubnis zum Einsatz kommen. 17-jährige A-Junioren dürfen an einem Spieltag (Definition Spieltag: Siehe § 4 Nr. 3 SpO LFV) nur in einem Spiel im Herrenbereich zum Einsatz kommen.

Eine erteilte Sonderspielerlaubnis ist mit dem digitalen Spielerpass zur Passkontrolle vorzulegen. Das Risiko seines Einsatzes trägt der einsetzende Verein.

Wechselt ein A-Juniorenspieler von einem Verein, der eine A-Junioren-Mannschaft im Spielbetrieb hat, zu einem Verein, der keine A-Junioren-Mannschaft stellt, ist ein Einsatz in Herrenmannschaften im aufnehmenden Verein erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet.

§ 32 der Rechts- und Verfahrensordnung

b) Ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel viermal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, das dem Spiel folgt in welchem die 4. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken, auch nicht als Spieler/ Spielerin. Nach jeweils weiteren 4 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren

§ 8 Pflichtspiele und Spielwertung

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. der jeweiligen Staffel einer Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden. Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und von den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter.

Bei Quotientengleichheit findet § 8 Nr. 2. b) LFV-Spielordnung entsprechende Anwendung;

Sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des Kreisfußballverbandes nicht zu beeinflussen sind, kann der Vorstand des LFV-MV bzw. können die Vorstände der Kreis-/Fußballverbände des LFV hierzu abweichende Regelungen beschließen.